

Geschäftsordnung für den Beirat des Tiroler Wissenschaftsfonds vom 25.2.2009

Aufgrund des § 8 Abs. 1 lit. a) des Tiroler Wissenschaftsfondsgesetzes, LGBl. Nr. 8/2003, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 23/2008 beschließt der Beirat des Fonds nachstehende Geschäftsordnung für den Beirat des Fonds:

§ 1

Einberufung

- (1) Die Einberufung des Beirates obliegt dem Vorsitzenden. Der Beirat ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, und überdies innerhalb von vier Wochen dann zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies mindestens fünf Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Beratungsthemen beantragen.
- (2) Die Mitglieder des Beirates sind zu den Sitzungen unter Bekanntgabe der vom Vorsitzenden festzulegenden Tagesordnung sowie von Ort und Zeit mindestens zwei Wochen vor Beginn der Sitzung schriftlich einzuladen. Der Einladung sind die für die Beratung und Abstimmung wesentlichen Unterlagen anzuschließen. Wenn Mitglieder verhindert sind, haben sie dies dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen und das für sie bestellte oder entsendete Ersatzmitglied zu verständigen.
- (3) Der Geschäftsführer des Fonds ist in gleicher Weise wie die Mitglieder des Beirates zur Sitzung einzuladen.
- (4) Wenn es zur Erfüllung der Aufgaben des Beirates erforderlich ist, kann der Vorsitzende Auskunftspersonen, Sachverständige sowie andere sachkundige Personen zur Sitzung einladen.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung ist vom Vorsitzenden zu erstellen. Darin sind die Gegenstände der Beratungen und Beschlussfassungen anzugeben. Ist der Beirat auf Grund eines Antrages seiner Mitglieder einzuberufen, hat der Vorsitzende die bekannt gegebenen Beratungsthemen in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Tagesordnung ist zu Beginn jeder Sitzung vom Beirat zu genehmigen. Die Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung hat den nachfolgenden Tagesordnungspunkt der Sitzung zu bilden.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, bis spätestens zehn Tage vor der Sitzung die Aufnahme einer bestimmten Angelegenheit in die Tagesordnung der Sitzung zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen und schriftlich bei der Geschäftsstelle des Fonds einzubringen. Der Vorsitzende hat frist- und formgerecht gestellten Anträgen Rechnung zu tragen und den Mitgliedern bis spätestens drei Tage vor der Sitzung eine um die entsprechenden Punkte ergänzte Tagesordnung sowie allfällige zusätzliche Unterlagen zu übersenden.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vor dem Eingehen in die Tagesordnung Anträge auf deren Ergänzung zu stellen. Darüber ist unverzüglich abzustimmen.

§ 3

Durchführung der Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende hat zu Beginn jeder Sitzung die Beschlussfähigkeit festzustellen. Er hat die Sitzungen zu leiten. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu den einzelnen Tagesordnungspunkten das Wort zu ergreifen. Der Vorsitzende hat den Mitgliedern in der Reihenfolge ihrer Meldungen das Wort zu erteilen. Dabei sind Wortmeldungen zur Geschäftsordnung vorzuziehen. Jedes Mitglied hat weiters das Recht, in der Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte Anträge zu stellen. Anträge sind so zu fassen, dass eine Abstimmung über deren Annahme oder Ablehnung möglich ist. Liegen zu einem Gegenstand mehrere Anträge vor, so ist über einen Gegenantrag vor dem Hauptantrag und über einen Zusatzantrag nach dem Hauptantrag abzustimmen. Im Zweifel bestimmt der Vorsitzende, in welcher Reihenfolge über Anträge abzustimmen ist.
- (3) Die Abstimmung hat offen durch Heben einer Hand zu erfolgen. Der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis festzustellen.
- (4) Die Bestimmungen des § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der jeweils geltenden Fassung über die Befangenheit von Verwaltungsorganen sind auf die Mitglieder des Beirates sinngemäß anzuwenden. Kommt im Beirat ein Gegenstand zur Beratung, in dem ein Mitglied als befangen anzusehen ist, so hat dieses Mitglied vor Beginn der Beratung dieses Gegenstandes für die Dauer der Beratung und der Beschlussfassung den Sitzungssaal zu verlassen. Das betreffende Mitglied ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen des Beirates zur Erteilung von Auskünften zu erscheinen.
- (5) Den beigezogenen Auskunftspersonen, Sachverständigen und anderen sachkundigen Personen gebührt auf ihren Antrag der Ersatz der entstandenen Reisekosten nach Maßgabe der Bestimmungen der Landesreisegebührevorschrift, LGBl. Nr. 45/1996, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder durch das jeweilige Ersatzmitglied vertreten ist.
- (2) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Umlaufbeschluss

- (1) In allen Angelegenheiten, ausgenommen die Entscheidung über die Gewährung von Förderungen, kann ein Beschluss des Beirates schriftlich im Wege eines Umlaufes herbeigeführt werden.
- (2) Der Vorsitzende hat den Beschlussantrag den stimmberechtigten Mitgliedern auf dem Postweg, mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung zu übermitteln. Diese haben ihre Stimme durch einen diesbezüglichen Vermerk auf dem Beschlussantrag abzugeben. Der mit dem Vermerk versehene Beschlussantrag ist innerhalb einer Frist von zehn Tagen ab dessen Zustellung auf dem Postweg, mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung an den Vorsitzenden zu senden. Die Bestimmungen der §§ 32 und 33 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der jeweils geltenden Fassung über die Berechnung von Fristen sind anzuwenden.

(3) Ist ein Mitglied wegen Abwesenheit an der Stimmabgabe verhindert, ist der Beschlussantrag dem jeweiligen Ersatzmitglied zur Beschlussfassung zuzuleiten. Ist auch dieses verhindert, so hat der Vorsitzende dies auf dem Beschlussantrag zu vermerken.

(4) Als Tag der Beschlussfassung gilt der Tag, an dem die Stimmenabgabe zuletzt möglich war.

(5) Der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis den Mitgliedern des Beirates und dem Geschäftsführer innerhalb von 14 Tagen nach der Beschlussfassung auf schriftlichem Weg bekannt zu geben.

§ 6

Aufnahme von Niederschriften

(1) Über jede Sitzungen des Beirates ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese hat jedenfalls zu enthalten:

a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung;

b) die Namen der anwesenden Personen sowie die Namen der entschuldigt oder unentschuldigt ferngebliebenen Mitglieder;

c) die Tagesordnung;

d) die in der Sitzung gestellten Anträge und das Ergebnis der Beratungen, insbesondere den genauen Inhalt der gefassten Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses.

(2) Die Mitglieder können verlangen, dass einzelne von ihnen im Rahmen der Beratungen abgegebene Wortmeldungen in der Niederschrift festgehalten werden.

(3) Mitglieder, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können verlangen, dass dies in der Niederschrift unter Anführung ihres Namens vermerkt wird.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterfertigen. Eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern sowie dem Geschäftsführer des Fonds binnen angemessener Frist nach der jeweiligen Sitzung zu übermitteln.

(5) Die Mitglieder sowie der Geschäftsführer sind berechtigt, binnen zwei Wochen ab Zustellung der Niederschrift beim Vorsitzenden schriftlich Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit zu erheben. Die Einbringung der Einwendungen ist auf dem Postweg, mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung zulässig. Über rechtzeitig erhobene Einwendungen entscheidet der Vorsitzende. Nicht rechtzeitig erhobene Einwendungen gelten als nicht eingebracht.

§ 7

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Personenbezogene Begriffe in dieser Geschäftsordnung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Beirates vom 22. Mai 2007 außer Kraft.